

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag

Allgemeine Netzanschlussbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Bedingungen für die Vorhaltung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses durch den Netzbetreiber.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Anschluss verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Erdgasanlage. Der Anschluss besteht aus der Anschlussleitung, gegebenenfalls Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Anschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Anschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage eingebaut ist. Ist eine dem Netzbetreiber gehörende Übergabestation vorhanden, endet der Netzanschluss am Ausgangsflansch hinter der letzten Absperrereinrichtung. Jenseits des Endes des Netzanschlusses beginnt die Erdgasanlage des Anschlussnehmers, die von ihm zu warten und zu unterhalten ist. Befindet sich die Übergabestation im Eigentum des Anschlussnehmers endet der Netzanschluss an der letzten Schweißverbindung vor oder mit der ersten Flanschverbindung in der Übergabestation. Die Schweiß- oder Flanschverbindung befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers.
- 2.2. Der Anschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum, sofern nicht anders vereinbart. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Anschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2.3. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrereinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber zu beantragen.

2.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

2.6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.

3. Baukostenzuschuss

3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer für den Anschluss an sein Verteilungsnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Erdgasverteilsnetzes zu verlangen.

3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung aus dem Erdgasverteilungsnetz erhöht wird und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

3.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Anschlusskostenbeitrag zu verlangen.

4. Druckregelgerät

4.1. Muss zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung seines Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist. Befindet sich die Übergabestation im Eigentum des Anschlussnehmers, ist der Anschlussnehmer für die Druckregelung verantwortlich.

- 4.2. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des angeschlossenen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasentnahme auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperreinrichtung unter Anerkennung der vorgenannten Rechte und Pflichten beizubringen.
- 4.4. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperreinrichtung bleiben unberührt.

5. Haftung des Netzbetreibers

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NDAV kann im Internet unter www.stadtwerke-lage.de eingesehen werden. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

6. Erdgas- und Eigenerzeugungsanlage des Anschlussnehmers

- 6.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

- 6.2. Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- 6.3. Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher und Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 6.5. Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer eigenen Erdgaserzeugungsanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erdgasanlage bzw. Erdgaserzeugungsanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.

7. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

- 7.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrereinrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Übergabestationen im Eigentum des Anschlussnehmers setzt ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen mit einem Sachverständigen im Beisein des vorgelagerten Netzbetreibers in Betrieb.

7.2. Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen oder bei Übergabestationen im Eigentum des Anschlussnehmers über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Überprüfung der Erdgasanlage

8.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasentnahme durch den Anschlussnehmer zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

8.2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnehmer, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

10. Messeinrichtungen

10.1. Die aus dem Verteilungsnetz entnommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für diese Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

10.2. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers, sofern nicht keine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne

Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer hat die Verlegungskosten zu tragen.

- 10.3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4. Bei Messeinrichtungen im Eigentum des Anschlussnehmers verwendet der Anschlussnehmer nur geeichte Messeinrichtungen und überwacht den Eichturnus gemäß Eichgesetz. Er informiert den Netzbetreiber rechtzeitig über Nacheichtermine. Der Netzbetreiber kann auf seine Anwesenheit bei der Nacheichung bestehen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.
- 11.3. Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Anschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- 11.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Anschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 11.5. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Grundstücksbenutzung

- 12.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Netzgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt

ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 12.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasentnahme eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 12.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im vorgenannten Sinne beizubringen.
- 12.4. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer über die Benutzung von Grundstücken des Anschlussnehmers bleiben unberührt.

13. Sperrung

- 13.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos zu sperren, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher und Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnehmers die Frist zur Androhung der Sperrung verkürzen.
- 13.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer

gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen und Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 13.4. Der Netzbetreiber wird die Sperrung des Netzanschlusses wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung des Netzanschlusses ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

14. Kündigung

- 14.1. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 13.1 und 13.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Anschlussnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 14.2. Der Netzbetreiber ist außerdem zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt,
- wenn der Netzanschluss länger als zwei Jahre nicht genutzt worden ist, und
 - der Netzbetreiber für die weitere Nutzbarkeit aufwandsauslösende Maßnahmen treffen müsste, und
 - sich der Anschlussnehmer innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Benachrichtigung durch den Netzbetreiber nicht zur Übernahme der angemessenen Kosten bereit erklärt hat.
- 14.3. Bei einem Eigentümerwechsel oder einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.
- 14.4. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

15. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasentnahme über den Netzanschluss des Anschlussnehmers benötigten Vertragsdaten an den jeweiligen Lieferanten sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

16. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Der Netzbetreiber wird die Änderung dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Anschlussnehmer kann insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Anschlussnehmer nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten Allgemeinen Bedingungen nach Ablauf der Frist.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.